

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg2>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 2 (2003)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg02/200-202>

Rg **2** 2003 200–202

**Michael Stolleis**

## Frauen-Verrat

solidarisch zeigten? Ein richtersozio­logischer Ansatz hätte sich jedenfalls in den Fällen angeboten, in denen Freudiger glaubt, eine »ausgeprägte Verweigerungshaltung« einzelner Landgerichtsbezirke (z. B. LG München I, 410) oder die Begünstigung bürgerlicher Führungsschichten – »Ärztenschaft«, »Justiz«, »Wehrmacht« – feststellen zu können (416 f.). Eine Untersuchung der Personalstrukturen sei indes, so die Autorin, »nicht zu leisten« gewesen (411, Fn. 15). Sie hätte den Rahmen der ohnehin schon sehr umfangreichen Arbeit gesprengt.

Freudigers »Bilanz« lautet, dass »Ansätze einer rechtsstaatlich angemessenen Ahndung« lediglich »im Bereich der Verbrechen an den europäischen Juden festzustellen« sind – namentlich in den Fällen, in denen den Angeklagten »ungeachtet möglicher Rückwirkungsprobleme nachträglich« niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB zugerechnet wurden (407). Was genau die Autorin damit meint, bleibt unklar: Sollte den befassten Richtern hier zum

Vorwurf gemacht werden, die Anforderungen an eine »rechtsstaatlich angemessene« Strafverfolgung deshalb nicht erfüllt zu haben, weil bestimmte Tätergruppen nicht aus dem Schutzbereich rechtsstaatlicher Justizgrundrechte herausgenommen wurden? Kein Rückwirkungsverbot für »Mördernazis« also?

Auf diese und andere Fragen gibt Freudiger keine Antwort. Ihre Arbeit eröffnet keinen originellen Zugang zur jüngsten Justizgeschichte, bietet dafür aber einen guten Überblick über die bundesdeutschen NS-Verfahren und kann insofern tatsächlich als »Grundlage für jeden, der sich näher mit der Aufarbeitung der NS-Diktatur auseinandersetzen will«,<sup>7</sup> dienen. Neue Erkenntnisse werden dagegen erst von einem Forschungsansatz zu erwarten sein, der sowohl die juristischen Probleme der NS-Verfahren als auch ihre rechtstheoretischen, rechtspolitischen und richtersozio­logischen Implikationen ins Auge fasst.

**Natascha Doll**

## Frauen-Verrat\*

»Die Frage nach Rollen, Handlungsräumen und Deutungen von Frauen und Männern in der sozialen Praxis politischer Geschichtsprozesse wurde bisher kaum untersucht.« So schwungvoll und unzutreffend steht es in der Einleitung dieser Untersuchung. Die Verfasserin mag aber damit Recht haben, wenn sie sich den Untersuchungsgegenstand in bestimmter Weise zurechtlegt. Das geschieht so: Sie richtet ihr Hauptaugenmerk auf die »geschlechter- und alltagsgeschichtliche Perspektive«, untersucht nur die »Hochverratsverfahren gegen den linken Widerstand« und sie

sortiert vor allem die in Frage kommenden 258 Prozesse vor dem Volksgerichtshof in der Weise, dass herauskommt, was herauskommen soll. Die Autorin sagt es selbst: »Ausschlaggebend war ... mein Ziel, Frauen soweit wie möglich selbst als Handelnde ins Blickfeld zu rücken und sie nicht von vornherein nur als Begleiterinnen des männlichen Widerstandes zu verstehen« (22).

Das erreicht sie, indem sie zunächst die Prozesse gegen die »Schwarze Front« Otto Straßers beiseite lässt, offenbar weil es Männerprozesse waren und weil es sich um eine Abrechnung

<sup>7</sup> So der Klappentext.

\* ISABEL RICHTER, Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1939, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot 2001, 267 S., graph. Darst., ISBN 3-89691-119-8

innerhalb der NSDAP handelte. Von den verbleibenden 242 Verfahren richteten sich nur 5 Prozent gegen Frauen. Unter den 745 Verurteilten aller Verfahren waren 65 Frauen, also eine Minderheit von 8,7 Prozent. Mit dem vorgeschalteten Filter, es müsse doch auch in Hochverratsprozessen etwas wie eine frauenspezifische Thematik geben, wählt die Autorin gerade solche Verfahren aus, in denen es überdurchschnittlich viele Frauen gab. Das führt zu 50 Verfahren, in denen der Volksgerichtshof in 159 Urteilen 39 Frauen und 120 Männer verurteilte. Damit steigt die Frauenquote durch geschlechtsspezifische Selektion auf 25 Prozent an. Diese künstlich erzeugte dichte Präsenz von Frauen in Hochverratsfällen verschiebt also das Bild prinzipiell. Der Anspruch auf eine dem Quellenmaterial angemessene Ausgewogenheit wird so schon im Ansatz preisgegeben.

Selbstverständlich ist es möglich, nach Zahl und Rolle von Frauen in solchen Prozessen zu fragen, aber wer schon die Quellenbasis manipuliert, wird für die ohnehin schon unvermeidliche Brüchigkeit von Erkenntnissen aus Akten wenig Verständnis aufbringen. Akten sind, das weiß auch die Verfasserin, Zeugnisse selektiv und manipulativ vorsortierter »Wirklichkeit«, zumal in diktatorischen Regimen. Was dort steht, ist Textmaterial, das schon mehrfache Filter durchlaufen hat: Außerdem vermittelt es keinesfalls eine »alltagsgeschichtliche Perspektive«. Die Gestapo-Verhöre, bei denen sich die Opfer oft übermenschlich angestrengt haben, *nichts* zu sagen; die Formalien des Strafprozesses, mit denen alles für die Bestrafung »Unwesentliche« (!) ausgeschieden wird; die Ratschläge der Anwälte, bestimmte Punkte *nicht* zu berühren; schließlich die Eile und Flüchtigkeit der Protokollpraxis eines Unrechtsstaats, dem es auf akkurate Akten gerade *nicht* ankam – alles deutet auf Verfä-

schung. Mit anderen Worten: Das meiste ist verloren, und was dort steht, muss mit dem größtmöglichen methodischen Misstrauen des Historikers betrachtet werden. Es ist Rollenprosa in einem gewaltsam verzerrten Diskurs, nicht etwa ein Bericht über Fakten. Von alltagsgeschichtlicher Perspektive kann gar keine Rede sein.

Die Autorin ordnet den Stoff ihrer 50 Verfahren, indem sie zunächst den Straftatbestand des Hochverrats vor 1933 und seine Verschärfungen nach 1933 schildert. Dann fragt sie nach den Angeklagten, versucht in die Gestapo-Verhöre einzudringen, um verschiedene Motive von Männern und Frauen auszumachen. Weiter ermittelt sie die Richter und Staatsanwälte, die Gutachter und das Publikum. Die Urteile werden grob analysiert, ebenso die Begnadigungspraxis. Am Ende kommt, man muss es leider so sagen, nichts signifikant Neues heraus. Es bleiben viele Fragezeichen, Ambivalenzen, viele glatte und vorgestanzte Formeln, die am harten historischen Material abgeleitet. Dass der NS-Staat den Volksgerichtshof und dort den Tatbestand des Hochverrats zur Unterdrückung von Gegnern benutzte, ist ebenso bekannt und trivial wie die Beobachtung, dass die damalige Gesellschaft Politik (und damit auch Hochverrat) wesentlich als »Männersache« definierte. Frauen, die sich in Verhören als unpolitisch darstellten, hatten größere Chancen, Glauben zu finden, weil schon die Gestapo-Beamten dieses Vorurteil für unanfechtbare Wahrheit hielten. So dient eine die Frauen ins Blickfeld rückende Interpretation eher dazu, die relative Geringfügigkeit zu unterdrückender weiblicher Hochverräter in der »Herrschaftspraxis« des NS-Staates zu unterstreichen.

Isabel Richter meint am Ende, »Welt als Text«, verstanden als metaphorische Nusschale, in welcher der »linguistic turn« Platz findet, sei

angesichts von Schmerz und Tod unzureichend. Sie schaudert, den Nationalsozialismus (nur) als »Text« zu sehen. Das sei unzulänglich; die »Grenze historischer Deutungsfähigkeit ist im Schmerz berührt und zweifellos im Tod erreicht«. Über den Sinn dieses Satzes mag man lange grübeln. Was wäre die Alternative zum Studium von Texten und zur erneuten Formulierung eines eigenen Textes? Was bleibt uns sonst? Als Nachgeborene können wir Empathie empfinden, meditieren, depressiv verstummen oder

pädagogische Imperative »nie wieder« formulieren. Wollen wir aber als kritische Historiker das Gewirr von Tätern und Opfern entziffern, dann bleibt uns nur die Befragung der (schriftlich oder mündlich überlieferten) Texte. Die vergangene Welt samt Schmerz und Tod ist nun einmal zu »Text« geworden und durch den Text muss gehen, wer etwas »verstehen« will.

**Michael Stolleis**

## Chefsache!

Fritz Bauers Kampf gegen die Vergangenheit, die nicht verging\*

»Wer war Fritz Bauer?« Wenn man als jemand, der das justitielle Wirken dieses großen kritischen Juristen der deutschen Nachkriegsgeschichte und die heftigen politischen Auseinandersetzungen, die sich damals an seine Person und Aktivitäten knüpften, noch miterlebt hat, diese Frage an junge Berufskollegen stellt, wird man überrascht erfahren, wie wenige darauf noch eine Antwort wissen. Die Erinnerung an ihn, der so viel zur Rettung oder besser Wiedergewinnung des Ansehens der deutschen Rechtspflege nach deren Untergang in der Katastrophe der Nazidiktatur beigetragen hat, ist verblasst, ja, er ist nahezu in Vergessenheit geraten.

Und das sicher nicht von ungefähr, passt dieser außergewöhnliche, stets politisch links stehende Mann doch so gar nicht in unsere von konservativem Geschichtsrevisionismus geprägte, zunehmend nationalbewusste Gegenwart. Wer will heute noch etwas hören von dem kläglichen Versagen der bundesdeutschen Justiz seit der Adenauer-Ära bei der strafrechtlichen Ver-

folgung der NS-Verbrecher im allgemeinen und ihrer willfährigen Mittäter in den schwarzen Roben im besonderen<sup>1</sup> »Das historische Gedächtnis in Deutschland und Europa ist gefährdeter denn je, zu einem Zeitpunkt, da die Geschichte mit erschreckender Aktualität zurückkehrt. Längst überlebt geglaubte Ideologien, rassistische und antisemitische Vorurteile und Gewalt drohen, wieder Macht über den politischen Alltag zu erlangen.«, heisst es mahnend im Abschlussbericht der Planungsgruppe für das 1995 u. a. vom Land Hessen und der Stadt Frankfurt am Main gegründete Fritz Bauer Institut, das als »Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust« den Namen und das geistige Erbe Fritz Bauers bewahrt.

Um so wichtiger ist es, dass sich der Historiker Matthias Meusch in seinem hier besprochenen Werk (der überarbeiteten Fassung seiner – verdienstvollerweise vom Hessischen Landtag geförderten – Dissertation an der Gießener Uni-

\* MATTHIAS MEUSCH, Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968), Wiesbaden: Historische Kommission für Nassau 2001, VIII, 431 S., ISBN 3-930221-10-1

<sup>1</sup> Vgl. dazu z. B. MICHAEL GREVE, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt am Main 2001.